

ENTWURF

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 71,74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 622) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Fußgängerbereiche, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern befinden.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es bedarf einer Erlaubnis auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten öffentlichen Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Nach Ablauf der Erlaubnis sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.

- (2) Wer ohne Erlaubnis nach Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gem. Abs. 1 hingewiesen wird.
- (3) Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr anzubieten bzw. zu überlassen.
- (2) Das Verbot zum Verzehr von Alkohol bzw. Alkohol anzubieten oder zu überlassen gilt auch täglich in der Zeit von 20:00 Uhr und 08:00 Uhr für folgende öffentlichen Anlagen und Plätze:
 1. Kurpark (zwischen Hauptstraße, Seilerbahnweg, Burgweg und Burghain),
 2. Burghain (zwischen Burgweg, Kurpark, Bahnlinie und Woogtal),
 3. Woogtal (zwischen Burghain, Freibad, Grüner Weg, Ölmühlweg und Altstadt)
 4. Herzog-Adolph-Anlage,
 5. Hubert-Faßbender-Anlage,
 6. Konrad-Adenauer-Anlage,
 7. Dettweiler Tempel,
 8. Pater-Werenfried-Platz,
 9. Hildablick.
- (3) Ausnahmen vom Verbot des Alkoholkonsums an den in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Örtlichkeiten, können durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde genehmigt werden.
- (4) Zu besonderen Anlässen kann durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde eine zeitliche Ausdehnung des in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Alkoholverbots angeordnet werden.
- (5) Der Konsum von Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes im öffentlichen Bereich, ist im gesamten Gebiet der Stadt Königstein im Taunus verboten.

§ 4

Grob störendes Verhalten

- (1) Das Betteln durch Vorschicken von Kindern, aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen sowie das organisierte Betteln sind verboten. Ebenso ist die Zurschaustellung von Tieren verboten.

- (2) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im gesamten Gebiet der Stadt Königstein im Taunus außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit von Durchreisenden, wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Flächen und in den Anlage (§ 1 Abs. 3) an Kraftfahrzeugen Öl- und Reifenwechsel durchzuführen, sowie in Warteposition den Motor laufenzulassen.

§ 5

Straßenmusik, Straßenkunst

- (1) Musikdarbietungen, die ausschließlich oder vorwiegend mit akustischen Instrumenten erzeugt werden, sind nur bis zu einer maximalen Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle oder im gleichen Bereich im Umkreis von 100 Meter zugelassen. Eine darüber hinausgehende Musikbeschallung, die mit elektronischen Verstärkern erzeugt wird ist verboten.

Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten, sowie die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Sondernutzungssatzung der Stadt Königstein im Taunus bleiben unberührt.

- (2) Straßenkunst jeglicher Art ist genehmigungspflichtig und im Vorfeld der Durchführung beim Magistrat der Stadt Königstein -Fachdienst Sicherheit und Ordnung- zu beantragen.

§ 6

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete und Pflanzflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt;
- b) Das unbefugte Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer langsamen, den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen, zu belästigen oder zu töten;

- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.

Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, können von öffentlichen Plätzen und Anlagen verwiesen werden.

§ 7

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 8

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Gaststätten, Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen, Überführungen, in Durchgängen, Unterführungen sowie an Haltestellen sowie des öffentlichen Nahverkehrs.
 - b) in folgenden Grünanlagen: Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage, Hubert-Faßbender-Anlage und Woogtal.
 - c) innerhalb der Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein, sofern das Mitbringen von Hunden gestattet ist).

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen. Hunde sind in den Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde außerhalb der Ortschaften in Feld- und Waldnähe sowie im Burghain der Burg Königstein, Burghain der Burg Falkenstein anzuleinen. Die Brut- und Setzzeit wird auf den Zeitraum vom 01.03. – 30.06. eines jeden Jahres festgelegt.

- (4) Die Anleinplicht von Hunden gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 9

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen ist nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 10

Behälter für Rohstoffrückgewinnung

Das Befüllen von Altglascontainter ist nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

§ 11

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumenkästen und -töpfe, sind gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen zu sichern.

§ 12

Feuer und Grillen

Offenes Feuer -auch mittels eines Holz- und/oder Holzkohlegrill- darf auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Kuckuckstreff, Hubert-Faßbender-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage)sowie im gesamten Woogtal nicht entzündet werden. Das Verbot gilt nicht für Flächen –innerhalb den in Satz 1 genannten Bereichen-, in denen das Grillen ausdrücklich erlaubt ist. Die Stadt Königstein im Taunus kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 13

Wildlebende Tiere

Wildlebende Tiere insbesondere Wasservögel (z.B. Enten, Gänse, Schwäne) und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Absatz 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder anderen Einrichtungen Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder anderen Einrichtungen Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Absatz 1 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 auf Kinderspielplätzen oder auf Ballspielplätzen sowie an den in § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 8 genannten Örtlichkeiten und den festgesetzten Verbotszeiten alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, Tiere zur Schau stellt oder organisiert bettelt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
7. entgegen § 4 Absatz 3 auf öffentlichen Flächen und/oder in öffentlichen Anlagen einen Reifen- und/oder Ölwechsel an seinem Kraftfahrzeug durchführt.
8. Entgegen § 4 Absatz 5 in einer öffentlichen Anlage bzw. öffentlichen Fläche, den Motor in Warteposition laufen gelassen hat
9. entgegen § 5 Absatz 1 eine Musikbeschallung ausschließlich oder vorwiegend mit elektronischen Verstärkern erzeugt,
10. entgegen § 5 Absatz 1 eine Musikdarbietung mit akustischen Instrumenten über die Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle bzw. im gleichen Bereich im Umkreis von 100 Metern darbietet.
11. entgegen § 5 Absatz 2 Straßenkunst jeglicher Art ohne Erlaubnis darbietet.
12. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Anpflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

13. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
14. entgegen § 6 Absatz 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt,
15. entgegen § 6 Absatz 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe a) und ihre Einrichtungen beeinträchtigt,
16. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
17. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, abstellt oder parkt,
18. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten, langsamen Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder dort Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
19. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt, belästigt oder tötet,
20. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u.ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
21. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
22. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
23. entgegen § 6 Absatz 4 einem Verweis von öffentlichen Plätzen bzw. aus öffentlichen Anlagen nicht Folge leistet,
24. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgestellten Nutzungszeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
25. entgegen § 7 Absatz 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre alt ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
26. entgegen § 7 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
27. entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe a) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über einen Hund ausübt, den Hund bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Gaststätten, Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen, auf Überführungen, in Durchgängen, in Unterführungen sowie an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs nicht an der Leine führt.

28. entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe b) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund im Kurpark in der Konrad-Adenauer-Anlage, der Herzog-Adolph-Anlage oder der Hubert-Faßbender-Anlage oder im Woogtal nicht an der Leine führt.
 29. Entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe c) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund innerhalb der Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein) nicht an der Leine führt.
 30. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen lässt,
 31. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht in Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,
 32. entgegen § 8 Absatz 3 den Hund während der Brut- und Setzzeit in den genannten Gebieten nicht anleint.
 33. entgegen § 9 Absatz 1 sich in einer öffentlichen Toilettenanlage aufhält, ohne deren eigentlichen Zweck zu nutzen.
 34. entgegen § 9 Absatz 1 seine Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet.
 35. entgegen § 10 die Altglascontainer werktags außerhalb der erlaubten Zeiten befüllt.
 36. entgegen § 11 die Gegenstände (u.a. Blumentöpfe und/oder Blumenkästen) auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. nicht gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen sichert.
 37. entgegen § 12 offenes Feuer –auch mittels eines Holz- bzw. Holzkohlegrill- auf öffentlichen Flächen, in öffentlichen Anlagen oder im Woogtal entzündet.
 38. entgegen § 13 wildlebende Tiere füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Die zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister der Stadt Königstein im Taunus als örtliche Ordnungsbehörde.

§15

Ausnahmegenehmigungen

Von den vorstehenden Verboten können die bereits genannten Ausnahmen zugelassen werden. Weitere Ausnahmegenehmigungen können im Rahmen von Festen, Feiern und besonderen Veranstaltungen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 17.11.2011 in der Fassung vom 31.03.2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den _____

Leonhard Helm
Bürgermeister